



Bekanntmachung der Gemeinde Erndtebrück
Öffentliche Auslegung des Haushaltsentwurfs 2024

1. Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück mit Beschluss vom _____ folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Kommune voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit
dem Gesamtbetrag der Erträge auf 23.540.900 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 24.194.100 EUR

im **Finanzplan** mit
dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 20.669.350 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **laufenden Verwaltungstätigkeit** auf 22.333.450 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 2.840.600 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **Investitionstätigkeit** auf 6.034.050 EUR

dem Gesamtbetrag der
Einzahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 10.896.300 EUR
dem Gesamtbetrag der
Auszahlungen aus der **Finanzierungstätigkeit** auf 6.038.750 EUR
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.193.450 EUR festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 4.464.250 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 566.632 EUR
und die
Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 86.568 EUR
festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **20.000.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|-----|---|----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 520 v.H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 495 v.H. |

Die Angabe der Steuersätze hat nur deklaratorische Bedeutung, da die Realsteuerhebesätze mit Hebesatzsatzung vom 09.12.2021 festgesetzt wurden.

§ 7

Die Wertgrenze für die Veranschlagung und Abrechnung einzelner Investitionsmaßnahmen gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe h) GO NRW in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen wird auf 10.000 € (Gesamtauszahlungsbedarf) festgelegt.

§ 8

Soweit im Stellenplan Planstellen den Vermerk „kw“ tragen, sind diese nach Freiwerden nicht mehr zu besetzen. Soweit Planstellen mit dem Vermerk „ku“ versehen sind, dürfen diese nach Freiwerden nur mit einer niedrigeren Besoldungs- oder Entgeltgruppe ausgewiesen werden.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Erndtebrück für das Haushaltsjahr 2024 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde Erndtebrück im Rathaus der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, Zimmer 206, während der Dienststunden (montags, dienstags und donnerstags von 8.00 – 12.30 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr, mittwochs und freitags von 8.00 bis 12.30 Uhr) öffentlich zur Einsichtnahme aus. Die Auslegung beginnt am 26.02.2024.

Zusätzlich ist der Entwurf einschließlich Anlagen ab dem 26.02.2024 im Internet auf der Übergangs-Website der Gemeinde Erndtebrück (www.erdtebrueck-rathaus.de) verfügbar.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige ab dem 26.02.2024 bis zum 15.03.2024 Einwendungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Erndtebrück, Talstraße 27, 57339 Erndtebrück erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Erndtebrück, 20.02.2024
Der Bürgermeister

G r o n a u